

Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Finanzierung der Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage der Finanzierungsrichtlinie	3
1. Förderleistung gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 43 KitaG	4
1.1 Förderleistung	5
1.2 Staffelung nach Altersgruppen	5
2. Sachaufwendungen gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 43 KitaG	6
3. Leistungen im Sinne der Gleichrangigkeit zur Kita.....	7
3.1 Eingewöhnung	7
3.2 Ausfallzeiten	7
4. Vertretungsregelungen § 23 Absatz 4 SGB VIII.....	8
5. Inklusion vgl. § 43 Absatz 2 Nr.2 KitaG.....	9
6. Praktikumsstellen vgl. § 27 Absatz 4 Nr. 5 KitaG	9
7. Anschub- und Aufbaufinanzierung.....	10
7.1 Anschubfinanzierung	10
7.1.1 Kostenübernahme der Mietkaution.....	10
7.1.2 Kostenübernahme für die Grundqualifizierung	10
7.1.3 Kostenübernahme für Erstausstattung vgl. § 30 KitaG	11
7.1.3.1 Erstausstattung für Kindertagespflege bei ausschließlicher Nutzung der Räume ..	11
7.1.4 Rückzahlungsmodalitäten zu den Punkten 7.1.2, 7.1.3 und 7.1.3.1	11
7.2 Finanzierung in der Aufbauphase einer Kindertagespflegestelle (Aufbaufinanzierung)	12
8. Versicherungsleistungen	12
8.1 Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung.....	12
8.2 Erstattung von Aufwendungen für Krankenversicherung/Pflegeversicherung.....	13
8.3 Erstattung von Aufwendungen zur gesetzlichen oder privaten Alterssicherung.....	13
8.3.1 Gesetzliche Rentenversicherung.....	13
8.3.2 Private Rentenversicherung	13

8.4 Erstattung von Aufwendungen zur Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung	14
9. Bedarfsplanung	14
10. Inkrafttreten	15
Anlage 1	16
Anlage 2	18
Anlage 3	21
Anlage 4	22
Anlage 5	23

Rechtsgrundlage der Finanzierungsrichtlinie

Die Kindertagespflege nach § 43 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist fester Bestandteil der Betreuungslandschaft für Kinder, insbesondere vom 1. bis zum 3. Lebensjahr. Sie wird seit 2008 bereits als gleichrangiges Angebot zur Kita für diese Altersgruppe gesehen. Mit der Rechtsanspruchsregelung für Kinder vom vollendeten 1. bis 3. Lebensjahr im August 2013 stieg die Bedeutung der Kindertagespflege deutlich, sodass der Blick auf eine höhere Professionalisierung geschärft wurde. Im Ergebnis dessen gab es zahlreiche Empfehlungen vom Bundes- und vom Landesverband für Kindertagespflege, Empfehlungen vom Deutschen Verein oder auch Rechtsgutachten so z. B. vom Deutschen Jugendinstitut sowie viele Fachdebatten.

Seit August 2023 gibt es nun erstmalig in Brandenburg eine Überarbeitung des Kitagesetzes mit einer umfänglichen Konkretisierung der Bundesgesetzgebung zur Kindertagespflege, im Abschnitt 7, dem Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege.

Der Landkreis Oberhavel erarbeitet auf dieser Grundlage eine Finanzierungsrichtlinie für Kindertagespflege. Im Fokus bezüglich der Finanzierungskriterien stehen:

- die Sicherung der jeweiligen Rechtsansprüche gemäß § 24 Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 3 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG),
- die Gewährleistung der Gleichrangigkeit zur Kita gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 KitaG, um
- dem Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII zu entsprechen,
- die Sicherung der Qualität in der pädagogischen Arbeit gemäß § 22 Absatz 3 und 4 SGB VIII.

Die Finanzierung der Kindertagespflege wurde bisher ausschließlich in § 23 Absatz 2 SGB VIII geregelt. Der Gesetzgeber sieht an dieser Stelle die Erstattung der Förder- und Sachleistungen in einem angemessenen Rahmen vor. Die Angemessenheit war seither Gegenstand zahlreicher Klageverfahren.

Im Zuge der Rechtsanspruchsregelung für Kinder unter dem 3. Lebensjahr seit August 2013 erhält dieser Sachverhalt eine höhere Brisanz. Der Bedarf der Kindertagesbetreuung steigt an. Die Kindertagespflege wird zu einem Angebot, das durch seine Struktur (Gruppengröße, feste Ansprechpartner) ein geeignetes und zuweilen sogar angemesseneres Betreuungsformat für die Jüngsten darstellt. In einer bundesweiten Untersuchung¹ wurde längst bestätigt, dass sich Eltern gern vorrangig bei Kindern unter 3 Jahren für die Kindertagespflege entscheiden möchten. Ein Hemmnis ist in der Regel jedoch die Struktur der Finanzierung und damit eine geringere Sicherheit in Bezug auf Ausfallzeiten.

Darüber hinaus können Regionen mit Betreuungsplätzen versorgt werden, in denen Kitaplätze gar nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

¹ Alt, Christian; Heitkötter, Martina; Riedel, Birgit
Kita und Kindertagespflege für unter Dreijährige aus Sicht der Eltern -
gleichrangig, aber nicht austauschbar? Nutzerprofile,
Betreuungspräferenzen und Zufriedenheit der Eltern auf Basis des
DJI-Survey (AID:A)
Zeitschrift für Pädagogik 60 (2014) 5, S. 782-801

Auch sieht der Gesetzgeber die Kindertagespflege als ein Angebot für Kinder mit besonderem Entwicklungsbedarf, sofern dieser in einer Kita nicht aufgefangen werden kann, vgl. § 24 Absatz 3 Satz 1 und 3 SGB VIII in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Nr. 2 KitaG.

Damit stellt die Kindertagespflege in der Altersgruppe von 0 bis 3 Jahren eine gleichrangige Säule in der Kindertagesbetreuung dar und ermöglicht Eltern somit die Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts.

Um die Qualität der pädagogischen Arbeit sicherzustellen, wird die Förderleistung gemäß § 43 Absatz 2 Nr. 2 KitaG entsprechend der Qualifikation der Kindertagespflegeperson gezahlt, orientiert am TVÖD und nach Belegung. Weiterhin führt der § 43 Absatz 2 Nr. 2 KitaG aus, dass besondere Förderbedarfe und Anforderungen zu berücksichtigen sind. Insofern erhalten Kindertagespflegepersonen (KTPP), die ein Kind mit einem besonderen Förderbedarf aufnehmen, eine zusätzliche Vergütung.

Zu den Sachaufwendungen gemäß § 43 Absatz 2 Nr. 1 KitaG gehören sowohl Kosten für kindbezogene pädagogische und hygienische Materialien, Kosten für Instandhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen, Verwaltungs-, Fortbildungs- und Verpflegungskosten der betreuten Kinder, Kosten für Neuanschaffungen von Ausstattungsgegenständen (Sachaufwandspauschale 1) als auch Miet-, Heiz- und Stromkosten (Sachaufwandspauschale 2). Beide Sachaufwandspauschalen werden gemäß § 43 Absatz 4 KitaG nach Belegung gezahlt. Um den regionalen Unterschieden bezüglich des Mietgefälles im Flächenlandkreis Oberhavel gerecht zu werden, wurde die Sachaufwandspauschale 2 aus den allgemeinen Sachaufwendungen ausgegliedert. Berechnungsgrundlage hierfür stellen die Kosten der Unterkunft (KdU)² mit ihren vier regionalen Wohnungsmärkten dar.

Ein weiterer Aspekt der Gleichrangigkeit von Kita und Kindertagespflege ist die Absicherung von Ausfallzeiten. Entsprechend sind vom Landkreis Vertretungsregelungen nach § 40 KitaG umzusetzen. Angepasst an die jeweiligen Gegebenheiten werden Stützpunkt- oder Springermodelle etabliert und volumänglich vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Die Anzahl der Vertretungskapazität steht hierbei in einem angemessenen Verhältnis zu den entsprechenden Betreuungsplätzen.

1. Förderleistung gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 43 KitaG

Die Höhe der Förderleistung orientiert sich am Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) in der jeweils gültigen Fassung, nach der Qualifikation und der Berufserfahrung der Kindertagespflegeperson sowie dem zu leistenden Betreuungsumfang.

Die Eingruppierung der Erfahrungsstufe erfolgt pauschal in die Stufe 3 TVöD SuE.

Die Berechnung erfolgt pro Kind und entsprechend des Betreuungsumfangs (siehe Anlage 1). Für die Berechnung des Entgeltes werden monatlich 21 Betreuungstage zugrunde gelegt.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch 21 Arbeitstage dividiert und mit der Anzahl der tatsächlichen Betreuungstage des Monats multipliziert.

² vgl. Handlungsrichtlinie zur Übernahme von Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Umsetzung des SGB II, SGB XII und AsylbLG vom 18.11.2022,
https://www.oberhavel.de/media/custom/2244_34729_1.PDF?1683098152

1.1 Förderleistung

Eingruppierung		
Kategorie	Voraussetzungen	in Anlehnung an TVöD SuE Erfahrungsstufe 3
1	<ul style="list-style-type: none"> - bis zum Abschluss der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten (UE)) - vorläufige Erlaubnis zur Kindertagespflege - Vertrag mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 	S2
2	<ul style="list-style-type: none"> - mit abgeschlossener Grundqualifizierung (300 UE) - gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege - Vertrag mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - vom 1. bis zum 3. Jahr der Tätigkeit als KTPP 	S3
3	<ul style="list-style-type: none"> - gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege - Vertrag mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - ab dem 4. Jahr der Tätigkeit als KTPP bis zum 10. Jahr der Tätigkeit 	S4
4	<ul style="list-style-type: none"> - gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege - Vertrag mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Pädagogische Fachkraft nach § 9 Absatz 1 KitaPersV (§ 10 Absatz 1 KitaPersV nach Einzelfallprüfung unmittelbar ab Tätigkeitsbeginn) - oder KTPP ohne pädagogischen Abschluss nach mindestens 10 Jahren Erfahrung als KTPP (ab dem 11. Jahr der Tätigkeit) 	S8a

Die Auszahlung der Förderleistung erfolgt gemeinsam mit den Sachaufwendungen und wird jeweils bis zum 15. des Monats rückwirkend für den vorherigen Monat auf das Konto der Kindertagespflegeperson gezahlt. Eventuell erforderliche Verrechnungen erfolgen mit der nächsten Zahlung.

1.2 Staffelung nach Altersgruppen

Staffelung nach Alter der betreuten Kinder		
<ul style="list-style-type: none"> • in Anlehnung an § 3 Kita-Personalverordnung – KitaPersV in Verbindung mit § 16 Absatz 2 KitaG 		
I	bis vollendetes 4. Lebensjahr	100%
II	ab 4. bis vollendetes 6. Lebensjahr	Auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen analog Bedarfe
III	ab 6. bis vollendetes 12. Lebensjahr	90%
		80%

2. Sachaufwendungen gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 43 KitaG

Zum Sachaufwand im Sinne des § 23 Absatz 2 SGB VIII gehören alle sächlichen Mittel, die notwendig sind, um gegenüber den leistungsberechtigten Kindern die in § 22 SGB VIII für die Kindertagespflege beschriebene Förderung zu erbringen, die aus Erziehung, Bildung und Betreuung besteht.

Die erstattete Sachaufwandpauschale für die der Kindertagespflegeperson im Zusammenhang mit der Kindertagespflege entstehenden Kosten umfasst insbesondere folgende pauschalierte Bestandteile:

Sachaufwandpauschale 1

Es werden kindbezogene Sachaufwendungen nach Belegung erstattet und dienen der unmittelbaren Umsetzung des Betreuungs- und Bildungsauftrags (siehe Anlage 2).

Sachaufwendungen pro Kind pro Monat nach Belegung	
der auf das Kind bezogene Hygiene- und Wäscheaufwand*	z. B. Wasch- und Toilettenmaterial, Pflegemittel, Handtücher, Bettzeug sowie zeitlicher Aufwand
die kindbezogenen Ausgaben für Material*	z. B. Spielzeug, Spiel- und Sportgeräte, Spiele und Beschäftigungsmaterialien, Kinderbücher;
Reinigungskosten*	Reinigungskosten Material, Räumlichkeiten sowie zeitlicher Aufwand
Erhaltungsaufwand*	Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen); Ersatz defekter/verschlissener Einrichtungsgegenstände
Verwaltungskosten*	Verwaltungskosten: alle Materialien, die erforderlich sind, um die entsprechenden Verwaltungsarbeiten vorzunehmen (Papier, Ordner usw.) sowie die dafür benötigte Büroausstattung (Tisch, Stuhl, Telefon, PC, Drucker), Gebühren für Telefon, Internet usw.; sowie Kosten für Entwicklungsdokumentation und Portfolio
Fortbildungen*	Fortbildung (Gebühren);
Verpflegungskosten	inklusive Frühstück und Vesper, Mittagessen und ganztägige Getränkeversorgung

* Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII; Deutscher Verein

Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 30 Stunden wird die Sachaufwandpauschale 1 zu 100 % ausgezahlt. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 30 Stunden wird die Sachaufwandpauschale 1 je 5 Wochenstunden um 10 % gekürzt.

Sachaufwandpauschale 2

- Mietkosten für 12 m² je belegtem Platz für einzeln arbeitende Kindertagespflegepersonen (nicht im eigenen Haushalt) gemäß KdU,
- Mietkosten für 9 m² je belegtem Platz für einzeln arbeitende Kindertagespflegepersonen (im eigenen Haushalt) sowie Großtagespflege, gemäß KdU,
- Heizkosten entsprechend der KdU (siehe Anlage 2),
- Stromkosten (siehe Anlage 2).

Heizkosten

Die Heizkosten werden analog zu den Mietkosten, orientiert an der Belegung, gezahlt. Die Berechnungsgrundlage stellt ein Mittelwert aller Energieträger für Heizung in Verbindung mit den relevanten Quadratmetern nach KdU dar.

Stromkosten

Kosten für Strom sind nicht in den Kosten der Unterkunft enthalten, jedoch bei der Erstattung der Bewirtschaftungskosten zu berücksichtigen. Daher werden bei der Berechnung angemessener Kosten die Werte des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) zugrunde gelegt, die sich auf eine durchschnittliche Ermittlung der Stromkosten für einen Haushalt beziehen. Die jeweiligen Faktoren werden vom BDEW festgelegt und jährlich aktualisiert.

Eine Anpassung der Höhe der Sachaufwandspauschalen erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Die Auszahlung der Sachaufwendungen erfolgt gemeinsam mit der Förderleistung und wird jeweils bis zum 15. des Monats rückwirkend für den vorherigen Monat auf das Konto der Kindertagespflegeperson gezahlt. Der vollständige Nachweis über die Anwesenheit der Kindertagespflegeperson im Vormonat ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats einzureichen. Eventuell erforderliche Verrechnungen erfolgen mit der nächsten Zahlung.

3. Leistungen im Sinne der Gleichrangigkeit zur Kita

3.1 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit ist eine sehr sensible Phase in der Betreuung. Um insbesondere den Kindern die Zeit zu geben, die sie für einen guten Beziehungsaufbau und ein gutes Ankommen in der Kindertagespflegestelle benötigen, wird die Eingewöhnungszeit im Rahmen des vertraglich festgelegten Betreuungsumfangs entsprechend dem bestehenden Rechtsanspruch vergütet.

3.2 Ausfallzeiten

Folgende Ausfallzeiten werden wie folgt vergütet:

Ausfallzeit durch	Anzahl der Tage im Kalenderjahr für laufende Geldleistungen	Bemerkungen
Urlaub	30	in Anlehnung an TVöD SuE
Krankheit	10	
Fortbildung	2	Der Landkreis Oberhavel fordert mindestens 16 UE pro Jahr zum Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege
Abwesenheitszeiten der betreuten Kinder	vollumfänglich	Da die Kindertagespflegeperson keinen Einfluss darauf hat; zudem haben somit auch z. B. chronisch kranke Kinder eine Chance auf einen Betreuungsplatz. Nur mit Entschuldigung
Schließzeiten durch Dritte (z. B. nach Infektionsschutzgesetz)	vollumfänglich	Da die Kindertagespflegeperson grundsätzlich ihre Dienste anbietet
24. und 31. Dezember	vollumfänglich	in Anlehnung an TVöD SuE

Die Abwesenheit aufgrund von Krankheit der Kindertagespflegeperson ist von ihr am 1. Tag der Erkrankung mittels Mitteilungsformular (siehe Anlage 3) dem Landkreis Oberhavel zu melden.

Planbare Abwesenheiten wie

- Urlaub sind mindestens 8 Wochen vorher,
- Fortbildung und gesundheitsbedingte Ausfälle (wie z. B. Operationen, Kur, usw.) ab Bekanntwerden des Zeitraums

per Mitteilungsformular (siehe Anlage 3) dem Landkreis Oberhavel zu melden.

4. Vertretungsregelungen § 23 Absatz 4 SGB VIII

Der § 23 Absatz 4 SGB VIII in Verbindung mit § 40 KitaG Brandenburg gibt vor: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“. Diese Formulierung drückt eine zwingende Umsetzung aus und lässt keine Auslegung zu. Adressat dieser Verpflichtung ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kindertagespflege zeichnet u. a. die Betreuungskontinuität und Verlässlichkeit der Bindungsbeziehung zu speziell einer Betreuungsperson aus. Somit ist es nur folgerichtig, dass auch in der Situation des Ausfalls Verlässlichkeit und Betreuungskontinuität gewährleistet sein muss. Auch mit der Formulierung aus § 22 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII „den Eltern dabei (zu) helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können“, geht der Anspruch einher, dass bereits im Vorhinein Vertretungsmöglichkeiten organisiert sein müssen, die sowohl bei langfristig geplanten Ausfallzeiten wie beispielsweise Urlaub und Besuch von Fortbildungen als auch bei kurzfristig eintretenden Ausfallzeiten wie Krankheit umgesetzt werden können. Dazu sind sowohl in der Bedarfsplanung als auch in der konzeptionellen Überlegung die individuelle und konkrete Situation jeder einzelnen Kindertagespflegestelle zu berücksichtigen.³

Die Vertretungsmodelle richten sich nach den regionalen Gegebenheiten. So werden Stützpunkt- und Springermodelle so etabliert, wie es in der Umsetzung handhabbar ist.

Dazu werden im Rahmen eines Modellprojektes ab 2024 erste praktische Erfahrungen gesammelt. Erst im Zuge dessen kann ab 2026 eine verbindliche Aussage bzgl. der Umsetzbarkeit und Finanzierung getroffen werden.

Beim Stützpunktmodell erfolgt eine vollumfängliche Kostenübernahme für

- Miet- bzw. Nutzungskosten zuzüglich Betriebskosten,
- Förderleistung mit einem Umfang von 30 Wochenstunden durchgängig entsprechend der Qualifikation und Einstufung nach Berufserfahrung,
- hälftige Sachaufwendungen analog Punkt 2 (Essengeld wird vollumfänglich gezahlt),
- Versicherungsleistungen nach gesetzlichen Vorgaben.

Beim Springermodell erfolgt eine vollumfängliche Kostenübernahme für

- Förderleistung mit einem Umfang von 30 Wochenstunden durchgängig entsprechend der Qualifikation und Einstufung nach Berufserfahrung,
- Versicherungsleistungen nach gesetzlichen Vorgaben,
- Essengeld wird gemäß Punkt 2 vollumfänglich gezahlt,
- Wegezeiten soweit sie außerhalb des Betreuungszeitraumes liegen, Wegeversicherung, Fahrkosten.

³ Quelle: Bundesverband für Kindertagespflege www.bvktip.de

Übernehmen andere KTPP die Vertretung, erhalten sie für das Vertretungskind die entsprechende Förderleistung. Der Sachaufwand wird nicht gezahlt. Bei längeren Vertretungssituationen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Es muss ein Nachweis gegenüber der Fachaufsicht erbracht werden, dass im Falle der Vertretung eigene Kinder keine Benachteiligung dadurch erfahren und zu keinem Zeitpunkt mehr als 5 Kinder zeitgleich betreut werden.

5. Inklusion vgl. § 43 Absatz 2 Nr. 2 KitaG

Die Kindertagespflege wird aufgrund ihrer Struktur als sehr geeignet in Bezug auf die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf gesehen. Vor diesem Hintergrund wird auch vorrangig die Umsetzung der Kindertagespflege bei Kindern vom 4. bis zum 12. Lebensjahr argumentiert. Daher hat der Gesetzgeber im Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege in Brandenburg im § 43 Absatz 2 Nr. 2 die Vergütung der Kindertagespflegeperson geregelt, indem er darauf hinweist, dass besondere Förderbedarfe und Anforderungen an die Betreuung und Versorgung der Kinder zu berücksichtigen sind.

Vor der Aufnahme eines Kindes mit festgestelltem besonderem Unterstützungsbedarf hat der Landkreis Oberhavel im Einzelfall zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind. So wird von der Kindertagespflegeperson eine hohe Flexibilität, fachliche Einarbeitung sowie eine erhöhte Kooperationsbereitschaft gefordert.

Als Zielgruppe werden hier vorrangig Kinder gesehen, für die das Kitageschehen eine Überforderung darstellt.

Für die Betreuung von Kindern bis Pflegegrad II erhalten Kindertagespflegepersonen einen Aufschlag von 20 % bezogen auf die Förderleistung des zu betreuenden Kindes.

Für die Betreuung von Kindern ab Pflegegrad III erhalten Kindertagespflegepersonen einen Aufschlag von 30 % bezogen auf die Förderleistung des zu betreuenden Kindes. Hier wird der Einsatz einer Einzelfallhilfe vorausgesetzt.

Die Umwandlung einer herkömmlichen KTP in eine inklusive KTP erfolgt über eine Einzelvereinbarung.

Dies beinhaltet zum Beispiel:

- Unterstützung durch Ausstattungszuschuss,
- Sicherstellen einer Barrierefreiheit.

Leistungen der Kranken- und Pflegekasse haben Vorrang und sind daher zuerst zu nutzen.

6. Praktikumsstellen vgl. § 27 Absatz 4 Nr. 5 KitaG

Das neue Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege bringt auch Anpassungen an die bundesweite Qualifizierungssituation mit sich. Daher sind u. a. Praktika im Rahmen der Grundqualifizierung gefordert. Diese Praktika umfassen in Summe 80 Stunden, von denen mindestens 40 Stunden im Bereich der Kindertagespflege stattfinden sollen.

Ziel dieses Praktikums ist, alle relevanten Themen der theoretischen Qualifizierung praxisnah aufzuarbeiten sowie Besonderheiten der Kindertagespflege in Abgrenzung zur Kita zu betrachten.

In diesem Zusammenhang wird von der Kindertagespflegeperson eine erhöhte Bereitschaft gefordert, Einblicke in ihr privates Unternehmen zu ermöglichen, regelhaft für Gespräche und fachliche Debatten und letztlich für Einschätzungen gegenüber Bildungsträgern zur Verfügung zu stehen.

Ein Praktikant bzw. eine Praktikantin darf keine verlässliche Unterstützung in den Arbeitsabläufen darstellen.

Der entstehende Mehraufwand wird mit 30,00 Euro pro Praktikumstag vergütet.

7. Anschub- und Aufbaufinanzierung

Die Eröffnung einer Kindertagespflegestelle ist mit erheblichen Kosten verbunden. Diese resultieren aus den gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung der Kindertagespflege, insbesondere durch die §§ 27, 30 KitaG sowie der Kindertagespflegeverordnung des Landes Brandenburg.

Diesen Kosten stehen starke Regulierungen durch den Gesetzgeber bei der Umsetzung der Selbstständigkeit entgegen. Eine Kindertagespflegeperson ist damit nur begrenzt in der Lage, ihre wirtschaftliche Situation im Sinne der Selbstständigkeit zu steuern. Die Eröffnung einer Kindertagespflegestelle bedeutet damit ein erhöhtes unternehmerisches Risiko.

Anschubfinanzierungen sollen die Gewährleistung der geforderten Qualität sicherstellen.

Die Anschubfinanzierung ist ausschließlich für die in den Punkten 7.1 bis 7.1.3.1 genannten Zwecke zu verwenden und mittels Belege nachzuweisen.

7.1 Anschubfinanzierung

7.1.1 Kostenübernahme der Mietkaution

Kindertagespflege kann in angemieteten Räumen stattfinden. Aufgrund der gesetzlichen Regelung insbesondere im § 30 Absatz 2 Nr. 1 und 2 KitaG werden für die Kindertagespflegepersonen Miethöhen relevant, die mit einem unternehmerischen Risiko nicht mehr zu begründen sind. Mit Blick auf die Gleichrangigkeit zur Kita werden daher Mietkautionen als Darlehen vollumfänglich übernommen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson (siehe Anlage 4). Sie erhält einen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt einmalig.

Die Mietkaution ist im Rahmen eines individuell vereinbarten Rückzahlplans vollumfänglich zu erstatten.

7.1.2 Kostenübernahme für die Grundqualifizierung

Die Kosten für die Grundqualifizierung zur Kindertagespflege bzw. des Kurses für Erzieher werden auf Antrag rückwirkend in voller Höhe erstattet, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- erfolgreicher Abschluss der Grundqualifizierung (300 UE zzgl. 80 Stunden Praktikum und 140 UE Selbstlerneinheiten) oder
- erfolgreicher Abschluss des Kurses für Erzieher (30 UE) sowie
- erfolgreiches Durchlaufen des Prüfverfahrens zur personenbezogenen Eignung in Oberhavel und
- eine Kindertagespflegestelle im Landkreis Oberhavel eröffnet oder eine Tätigkeit als Vertretungskraft im Landkreis Oberhavel aufgenommen wurde.

Dies gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieser Finanzierungsrichtlinie absolvierten Grundqualifikationen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson (siehe Anlage 4). Sie erhält einen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt einmalig.

7.1.3 Kostenübernahme für Erstausstattung vgl. § 30 KitaG

Im Sinne der Gleichrangigkeit zur Kita wird ein Zuschuss zur Grundausstattung gewährt. Für die Kosten der Erstausstattung einer neu eröffneten Kindertagespflegestelle im Landkreis Oberhavel erhält die Kindertagespflegeperson pro Platz nach Erlaubnis einen Zuschuss in Höhe von einmalig 500,00 €.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson (siehe Anlage 4). Sie erhält einen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt einmalig.

7.1.3.1 Erstausstattung für Kindertagespflege bei ausschließlicher Nutzung der Räume
Kindertagespflegepersonen, die Betreuungsflächen ausschließlich für Kindertagespflege vorhalten, insofern sie nicht im Haushalt der Eltern oder in ihrem eigenen Haushalt tätig sind, erhalten zusätzlich einen Zuschuss von 2.000,00 €. Die Zahlung erfolgt unabhängig von der Plazzazahl für die Anschaffung der hauswirtschaftlichen Grundausstattung (z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Geschirrspüler, Küchenmöbel etc.).

Bei Großtagespflegestellen wird der Zuschuss für die hauswirtschaftliche Grundausstattung in Höhe von 2.000,00 € nur einer der beiden Kindertagespflegepersonen ausgezahlt.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson (siehe Anlage 4). Sie erhält einen Bescheid. Die Auszahlung erfolgt einmalig.

7.1.4 Rückzahlungsmodalitäten zu den Punkten 7.1.2, 7.1.3 und 7.1.3.1

Die Zuschüsse für die Grundqualifizierung und die Erstausstattung unterliegen bei Beendigung der Tätigkeit folgenden Rückzahlungsmodalitäten.

Bei einer Tätigkeit:

weniger als 1 Jahr	100%
zwischen 1 und 2 Jahren	80%
zwischen 2 und 3 Jahren	60%
zwischen 3 und 4 Jahren	40%
zwischen 4 und 5 Jahren	20%

Befinden sich die über den Investitionszuschuss angeschafften Gegenstände in einem einwandfreien Zustand und sind sie für andere Kindertagespflegestellen oder für Kindertagesstätten verwendbar, können diese Gegenstände alternativ zur Rückzahlung des Zuschusses eingezogen werden. Darüber entscheidet der Landkreis Oberhavel.

Wenn eine Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit unverschuldet beendet (zum Beispiel wegen mangelnden Bedarfs, eigener Erkrankung), dann kann im Einzelfall geprüft werden, ob von oben genannten Bindungsfristen Abstand genommen werden kann.

7.2 Finanzierung in der Aufbauphase einer Kindertagespflegestelle (Aufbaufinanzierung)

Zur Qualitätssicherung und Vermeidung einer möglichen Überforderungssituation bei Kindertagespflegepersonen zur Sicherung des Kindeswohls werden nach Beginn der Tätigkeit folgende Ausfallentschädigungen analog der Förderleistung gezahlt (bezogen auf eine Kapazität von 5 Plätzen):

- im 1. Monat der Tätigkeit: Zahlung von 4 unbelegten Plätzen à 40 Std.
- im 2. Monat der Tätigkeit: Zahlung von 3 unbelegten Plätzen à 40 Std.
- im 3. Monat der Tätigkeit: Zahlung von 2 unbelegten Plätzen à 40 Std.
- im 4. Monat der Tätigkeit: Zahlung von 1 unbelegtem Platz à 40 Std.

Bei niedrigerer Kapazität erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Diesen Anspruch haben alle Kindertagespflegepersonen, die in Oberhavel eine Kindertagespflegestelle eröffnen.

8. Versicherungsleistungen

Gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII werden die nachgewiesenen Beiträge zur Unfallversicherung, zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung im angemessenen Rahmen wie folgt erstattet:

Versicherung	Umfang
Unfallversicherung	komplett
Alterssicherung	hälfzig
Krankenversicherung	hälfzig
Pflegeversicherung	hälfzig

Darüber hinaus werden auch Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen privaten Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung übernommen.

Die Erstattung erfolgt unabhängig von der tatsächlich belegten Platzzahl gemäß § 43 Absatz 2 Nr. 3 KitaG.

Mit dem Antrag auf Erstattung wird der Anspruch gegenüber dem Fachdienst Jugendförderung, Frühkindliche Bildung des Landkreises Oberhavel geltend gemacht (siehe Anlage 5).

Der Anspruch einer Kindertagespflegeperson auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung erlischt mit Beginn des 2. Monats nach Beendigung des letzten Betreuungsverhältnisses.

8.1 Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung

Grundsatz:

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zur gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe des Pflichtversicherungsbeitrages vollständig erstattet.

Verfahrensregelung:

Die Erstattung erfolgt für das vorangegangene Kalenderjahr. Für das Versicherungsjahr wird der Beitrag auf den Monatsbeitrag heruntergerechnet und vorab monatlich mit allen anderen Leistungen ausgezahlt. Der Erstattungsantrag ist bis zum 30.06. des laufenden

Kalenderjahres beim Fachdienst Jugendförderung, Frühkindliche Bildung einzureichen. Der Vordruck des Landkreises Oberhavel ist dafür zu nutzen (Anlage 5).

Der entsprechende Beitragsnachweis und ein Nachweis über die tatsächliche Bezahlung des Versicherungsbeitrages sind Grundlagen für die Erstattung.

8.2 Erstattung von Aufwendungen für Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Grundsatz:

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden zur Hälfte erstattet. Im Landkreis Oberhavel gilt der einkommensbezogene Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen. Pflichtige Zusatzbeiträge der jeweiligen Krankenkasse werden berücksichtigt.

Verfahrensregelung:

Die Erstattung erfolgt auf Antrag monatlich für das laufende Kalenderjahr und bis zur Erteilung eines neuen Bescheides durch den Versicherer als Abschlag darüber hinaus. Der Vordruck des Landkreises Oberhavel ist für die Antragstellung zu nutzen (Anlage 5).

Dem Antrag ist der aktuelle Beitragsnachweis der Krankenkasse beizufügen.

Der Erstattungsbetrag wird jeweils bis zum 15. des laufenden Monats auf das Konto der Kindertagespflegeperson gezahlt.

Die Erstattung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die tatsächlichen Beitragszahlungen der Kindertagespflegeperson an die Krankenkasse nachzuweisen sind. Belege sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einzureichen (Bestätigung der Krankenkasse).

8.3 Erstattung von Aufwendungen zur gesetzlichen oder privaten Alterssicherung

8.3.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Grundsatz:

Nachgewiesene angemessene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zur gesetzlichen Rentenversicherung werden zur Hälfte erstattet. Die Berechnung des Versicherungsbeitrages muss sich auf das Einkommen aus Kindertagespflegetätigkeit nach dieser Richtlinie beziehen.

Verfahrensregelung:

Die Erstattung erfolgt auf Antrag monatlich für das laufende Kalenderjahr und bis zur Erteilung eines neuen Bescheides als Abschlag darüber hinaus. Der Vordruck des Landkreises Oberhavel ist für die Antragstellung zu nutzen (Anlage 5). Dem Antrag ist der aktuelle Beitragsnachweis des Rententrägers beizufügen.

Der Erstattungsbetrag wird jeweils bis zum 15. des laufenden Monats auf das Konto der Kindertagespflegeperson gezahlt.

Die Erstattung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die tatsächlichen Beitragszahlungen der Kindertagespflegeperson an die Rentenkasse nachzuweisen sind. Belege sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einzureichen (Bestätigung des Rententrägers).

8.3.2 Private Rentenversicherung

Grundsatz:

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen privaten Alterssicherung werden hälftig, jedoch maximal in Höhe eines bei gleichem Einkommen vergleichbaren Beitrags für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet.

Verfahrensregelung:

Die Erstattung erfolgt auf Antrag monatlich für das laufende Kalenderjahr und bis zur Erteilung eines neuen Bescheides als Abschlag darüber hinaus. Der Vordruck des Landkreises Oberhavel ist für die Antragstellung zu nutzen (Anlage 5). Dem Antrag ist der aktuelle Beitragsnachweis der Versicherung beizufügen.

Der Erstattungsbetrag wird jeweils bis zum 15. des laufenden Monats auf das Konto der Kindertagespflegeperson gezahlt.

Die Erstattung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die tatsächlichen Beitragszahlungen der Kindertagespflegeperson an die Versicherung nachzuweisen sind. Belege sind bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einzureichen (Bestätigung der Versicherung).

8.4 Erstattung von Aufwendungen zur Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Grundsatz:

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen privaten Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vollständig erstattet. Die Angemessenheit wird anhand der Empfehlungen des Gesamtverbandes der Versicherer (GDV) festgestellt.

Verfahrensregelung:

Die Erstattung erfolgt für das vorangegangene Kalenderjahr. Der Erstattungsantrag ist bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahrs beim Fachdienst Jugendförderung, Frühkindliche Bildung einzureichen. Der Vordruck des Landkreises Oberhavel ist dafür zu nutzen (Anlage 5).

Der entsprechende Beitragsnachweis und ein Nachweis über die tatsächliche Bezahlung des Versicherungsbeitrages sind Grundlagen für die Erstattung.

9. Bedarfsplanung

Kindertagespflegepersonen, die im Landkreis Oberhavel eine Kindertagespflegestelle eröffnen möchten, unterliegen der Bedarfsplanung. Die Bedarfsfeststellung erfolgt über den Landkreis Oberhavel. Die landkreisangehörigen Kommunen sind entsprechend zu beteiligen. Entscheidet sich eine Kindertagespflegeperson ohne die Bedarfsfeststellung für die Eröffnung einer Kindertagespflegestelle, erhält sie weder die Kosten für Qualifizierung (Punkt 7.1.2) noch für die Erstausstattung (Punkt 7.1.3 und 7.1.3.1). Sollte die Kindertagespflegestelle über einen Zeitraum von zwei Jahren ohne diese Finanzierung fortbestehen, hat sie den Bedarf somit nachgewiesen. Ab diesem Zeitpunkt werden die o. g. Kosten rückwirkend erstattet.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Die inhaltliche Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Richtlinie erfolgt zum 01.08. eines jeden Jahres.

Die Bezugswerte, wie KdU bzw. TVöD, werden bei Änderungen entsprechend angepasst.

Oranienburg, den 01.10.2025

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

Anlage 1

Förderleistung Kindertagespflegepersonen mit vorläufiger Erlaubnis für ein Kind (Kategorie 1)

Gesamt-Arbeitnehmerbrutto S 2 für 5 Kinder: 3.036,64 €

Betreuungsumfang		Förderleistung	insgesamt
täglich	in Stunden wöchentlich	pro Tag	pro Monat
1	5	3,62 €	76,02 €
2	10	7,24 €	152,04 €
3	15	10,86 €	228,06 €
4	20	14,48 €	304,08 €
5	25	18,10 €	380,10 €
6	30	21,72 €	456,12 €
7	35	25,34 €	532,14 €
8	40	28,96 €	608,16 €
9	45	32,58 €	684,18 €
10	50	36,20 €	760,20 €
über 10	über 50	39,82 €	836,22 €

Förderleistung Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Grundqualifizierung (300 UE) für ein Kind (Kategorie 2)

Gesamt-Arbeitnehmerbrutto S 3 für 5 Kinder: 3.410,78 €

Betreuungsumfang		Förderleistung	insgesamt
täglich	in Stunden wöchentlich	pro Tag	pro Monat
1	5	4,06 €	85,26 €
2	10	8,12 €	170,52 €
3	15	12,18 €	255,78 €
4	20	16,24 €	341,04 €
5	25	20,30 €	426,30 €
6	30	24,36 €	511,56 €
7	35	28,42 €	596,82 €
8	40	32,48 €	682,08 €
9	45	36,54 €	767,34 €
10	50	40,60 €	852,60 €
über 10	über 50	44,66 €	937,86 €

Anlage 1

Förderleistung Kindertagespflegepersonen mit Berufserfahrung ab dem 4. Jahr für ein Kind (Kategorie 3)

Gesamt-Arbeitnehmerbrutto S 4 für 5 Kinder: 3.597,33 €

Betreuungsumfang		Förderleistung	insgesamt
täglich	in Stunden wöchentlich	pro Tag	pro Monat
1	5	4,28 €	89,88 €
2	10	8,56 €	179,76 €
3	15	12,84 €	269,64 €
4	20	17,12 €	359,52 €
5	25	21,40 €	449,40 €
6	30	25,68 €	539,28 €
7	35	29,96 €	629,16 €
8	40	34,24 €	719,04 €
9	45	38,52 €	808,92 €
10	50	42,80 €	898,80 €
über 10	über 50	47,08 €	988,68 €

Förderleistung Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung/ Berufserfahrung ab dem 11. Jahr für ein Kind (Kategorie 4)

Gesamt-Arbeitnehmerbrutto S 8a für 5 Kinder: 3.868,50 €

Betreuungsumfang		Förderleistung	insgesamt
täglich	in Stunden wöchentlich	pro Tag	pro Monat
1	5	4,61 €	96,81 €
2	10	9,22 €	193,62 €
3	15	13,83 €	290,43 €
4	20	18,44 €	387,24 €
5	25	23,05 €	484,05 €
6	30	27,66 €	580,86 €
7	35	32,27 €	677,67 €
8	40	36,88 €	774,48 €
9	45	41,49 €	871,29 €
10	50	46,10 €	968,10 €
über 10	über 50	50,71 €	1.064,91 €

Anlage 2

Schaufwendungen pro Kind/Monat nach Belegung	Betrag
der auf das Kind bezogene Hygiene- und Wäscheaufwand* z. B. Wasch- und Toilettenmaterial, Pflegemittel, Handtücher, Bettzeug sowie zeitlicher Aufwand	10,00 €
die kindbezogenen Ausgaben für Material* z. B. Spielzeug, Spiel- und Sportgeräte, Spiele und Beschäftigungsmaterialien, Kinderbücher	8,00 €
Reinigungskosten* Reinigungskosten Material, Räumlichkeiten sowie Zeitlicher Aufwand	18,00 €
Erhaltungsaufwand* Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen); Ersatz defekter/verschlissener Einrichtungsgegenstände	18,00 €
Verwaltungskosten* Verwaltungskosten: alle Materialien, die erforderlich sind, um die entsprechenden Verwaltungsarbeiten vorzunehmen	6,00 €
Fortbildungen*	5,00 €
Verpflegungskosten inklusive Frühstück, Vesper und ganztägige Getränkeversorgung sowie Mittagessen	120,00 €
Summe	185,00 €

*Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII; Deutscher Verein

Anlage 2

Schaufwandspauschale 2

Schaufwendungen pro Kind/Monat nach Belegung Gebiet 1 gem. KdU: Birkenwerder, Hohen Neuendorf, Glienicker/Nordbahn, Mühlenbecker Land	Einzelne Kindertagespflegeperson, die nicht im eigenen Haushalt arbeitet	Einzelne Kindertagespflegeperson, die im eigenen Haushalt arbeitet sowie Großtagespflege
Mietkosten für 12m ² je erlaubtem Platz für einzeln arbeitende Kindertagespflegeperson (nicht im eigenen Haushalt)	126,24 €	
Mietkosten für 9m ² je erlaubtem Platz für einzeln arbeitende Kindertagespflegeperson (im eigenen Haushalt) sowie Großtagespflege		94,68 €
Heizkosten	17,89 €	17,89 €
Stromkosten	23,16 €	23,16 €
Summe	167,29 €	135,73 €

Schaufwendungen pro Kind/Monat nach Belegung Gebiet 2 gem. KdU: Hennigsdorf, Oranienburg, Velten, Leegebruch	Einzelne Kindertagespflegeperson, die nicht im eigenen Haushalt arbeitet	Einzelne Kindertagespflegeperson, die im eigenen Haushalt arbeitet sowie Großtagespflege
Mietkosten für 12m ² je erlaubtem Platz für einzeln arbeitende Kindertagespflegeperson (nicht im eigenen Haushalt)	112,32 €	
Mietkosten für 9m ² je erlaubtem Platz für einzeln arbeitende Kindertagespflegeperson (im eigenen Haushalt) sowie Großtagespflege		84,24 €
Heizkosten	17,89 €	17,89 €
Stromkosten	23,16 €	23,16 €
Summe	153,37 €	125,29 €

Anlage 2

Schaufwandspauschale 2

Schaufwendungen pro Kind/Monat nach Belegung Gebiet 3 gem. KdU: Kremmen, Oberkrämer, Liebenwalde, Löwenberger Land	Einzelne Kindertagespflegeperson, die nicht im eigenen Haushalt arbeitet	Einzelne Kindertagespflegeperson, die im eigenen Haushalt arbeitet sowie Großtagespflege
Mietkosten für 12m ² je erlaubtem Platz für einzeln arbeitende Kindertagespflegeperson (nicht im eigenen Haushalt)	84,60 €	
Mietkosten für 9m ² je erlaubtem Platz für einzeln arbeitende Kindertagespflegeperson (im eigenen Haushalt) sowie Großtagespflege		63,45 €
Heizkosten	17,89 €	17,89 €
Stromkosten	23,16 €	23,16 €
Summe	125,65 €	104,50 €

Schaufwendungen pro Kind/Monat nach Belegung Gebiet 4 gem. KdU: Zehdenick, Amt Gransee und Gemeinden, Fürstenberg	Einzelne Kindertagespflegeperson, die nicht im eigenen Haushalt arbeitet	Einzelne Kindertagespflegeperson, die im eigenen Haushalt arbeitet sowie Großtagespflege
Mietkosten für 12m ² je erlaubtem Platz für einzeln arbeitende Kindertagespflegeperson (nicht im eigenen Haushalt)	75,48 €	
Mietkosten für 9m ² je erlaubtem Platz für einzeln arbeitende Kindertagespflegeperson (im eigenen Haushalt) sowie Großtagespflege		56,61 €
Heizkosten	17,89 €	17,89 €
Stromkosten	23,16 €	23,16 €
Summe	116,53 €	97,66 €

Anlage 3

Hinweis: Bitte öffnen Sie das Formular über den Chrome-Browser.

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Ort:



12.07.2024

Mitteilung über die Abwesenheit als Kindertagespflegeperson

Name der Kindertagespflegeperson (Vor- und Zuname)			
Ort der Kindertagespflegestelle			

Krankmeldung von bis

geplante Abwesenheit

Grund (Bitte auswählen)	Zeitraum			
	von		bis	

Mir ist bekannt,

1. dass die Förderleistung für den Fall unrichtiger oder unvollständiger Angaben auch für zurückliegende Zeiten neu festgesetzt werden kann;
2. dass ohne vollständige und fristgemäße Einreichung (Poststempel entscheidend oder Nachweis über versendete E-Mail) dieses Nachweises, keine Förderleistung gem. Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Finanzierung der Kindertagespflege an mich ausgezahlt werden kann;
3. dass alle Abwesenheiten, die über die in der Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Finanzierung der Kindertagespflege festgelegten zulässigen Abwesenheiten hinaus gehen, nicht gefördert und vertreten werden.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und geahndet werden können.

Datum,  Unterschrift Kindertagespflegeperson

Anlage 4

Hinweis: Bitte öffnen Sie das Formular über den Chrome-Browser.

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Ort:

12.07.2024



Antrag auf Anschubfinanzierung gemäß der Finanzierungsrichtlinie der Kindertagespflege

Antragsteller:

Name der Kindertagespflegeperson	
Anschrift der Kindertagespflegeperson	
IBAN der Kindertagespflegeperson	
BIC der Kindertagespflegeperson	
Steueridentifikationsnummer der KTPP	

Ich beantrage:

- die Kostenübernahme der Mietkaution als Darlehen**
- die Kostenübernahme der Grundqualifizierung**
- die Kostenübernahme für Erstausstattung**
- den Zuschuss bei ausschließlicher Nutzung der Räume**

Hinweis:

Die Anschubfinanzierung ist ausschließlich für die in der Finanzierungsrichtlinie genannten Zwecke zu verwenden und mittels Belege nachzuweisen.

Datum,

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Anlage 5

Hinweis: Bitte öffnen Sie das Formular über den Chrome-Browser.

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Ort:

[dashed box]

12.07.2024



Antrag auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen der Unfall-, Kranken-, und Rentenversicherung gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII sowie der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Antragsteller:

Name der Kindertagespflegeperson	
Anschrift der Kindertagespflegeperson	
IBAN der Kindertagespflegeperson	
BIC der Kindertagespflegeperson	
Steueridentifikationsnummer der Kindertagespflegeperson	

Ich beantrage:

- die Erstattung meiner Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung meiner Kranken- und Pflegeversicherung
- die hälftige Erstattung meiner Rentenversicherung
- die Erstattung meiner Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung

Hinweis:

Die Erstattung der oben beantragten Versicherung erfolgt nur in Verbindung mit dem Beitragsnachweis des jeweiligen Versicherungsträgers.

Datum, _____

Unterschrift Kindertagespflegeperson